

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Oktober 2009

Nr. 2009/1875

KR.Nr. VA 079/2009

(VWD)

Volksauftrag: "für wirklich demokratischere Einbürgerungen" (25.03.2009)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Volksauftragstext

Das Einbürgerungsverfahren soll neu obligatorisch durch die Einwohnergemeinde anstatt durch die Bürgergemeinde durchgeführt werden.

2. Begründung

Im Kanton Solothurn gibt es 106 Bürgergemeinden. In all diesen Gemeinden dürfen nicht die Stimmberechtigten, sondern nur die Bürger über Einbürgerungen entscheiden. So können beispielsweise in Oensingen oder Balsthal nur ca. 15 Prozent der stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer über Einbürgerungen mitentscheiden. In Grenchen sogar nur 8 Prozent.

Als Einwohner meiner Wohngemeinde will ich mitbestimmen können, wer eingebürgert wird und wer nicht. Dies der Bürgergemeinde zu überlassen, welche meist weniger als 25 Prozent der Einwohner vertritt ist ungerecht und wenig demokratisch. Deshalb soll die Einwohnergemeinde die Zuständigkeit für Einbürgerungen übernehmen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Erfordernis einer Verfassungsänderung

Art. 52 lit. a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) stellt die Erteilung bzw. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts in die Zuständigkeit der Bürgergemeinden. Diese Bestimmung müsste aufgehoben werden.

Mit dieser Verfassungsänderung würde den Bürgergemeinden faktisch nur noch Aufgaben im Bereich der Forst- und Güterverwaltung zufallen. Ob damit noch eine genügende Existenzberechtigung gegeben wäre, ist zumindest fraglich.

3.2 Vorteile bei der Umsetzung des Vorstosses bzw. bei einer allfälligen Aufhebung der Bürgergemeinden

- Alle Orteinwohner können sich zu Einbürgerungen äussern. Dies ist allerdings nur dann der Fall, wenn nach § 20 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6.

Juni 1993 (k-BüG; BGS 112.11) die Gemeindeversammlung als zuständiges Organ festgelegt ist.

- Das System des dreigliedrigen Bürgerrechts der Schweiz, welches ein Gemeindebürgerrecht, ein Kantonsbürgerrecht und ein Staatsbürgerrecht kennt, ist weltweit einmalig. Das Ausland stellt zivilstandsrechtlich in der Regel auf den Geburtsort und nicht auf den Bürger- bzw. Heimatort ab. Es ist davon auszugehen, dass im Zuge von weiteren Harmonisierungsbestrebungen der Bürgerort auch in der Schweiz an Bedeutung verlieren wird.
- Die meisten Kantone verfügen über keine Bürgergemeinden bzw. diese sind für die Einbürgerungen nicht mehr zuständig. Insofern würde sich der Kanton Solothurn der in den meisten übrigen Kantonen geltenden Rechtslage annähern.

3.3 Nachteile des Vorstosses

- Anlässlich der Totalrevision der Kantonsverfassung wurde explizit an der Beibehaltung der Bürgergemeinden festgehalten. Mit dem Wechsel der Zuständigkeit des Bürgerrechtswesens zu den Einwohnergemeinden würde ein wesentlicher Aufgabenbereich der Bürgergemeinden wegfallen. Die Existenz der Bürgergemeinden, welche zusätzlich keine eigene Forstbewirtschaftung vornehmen, keine Gruben betreiben oder Alters- und Pflegeheime führen, würde damit gefährdet.
- Die Organe der Bürgergemeinden verfügen in der Regel über ein grosses Wissen im Bürgerrechtswesen. Es ist davon auszugehen, dass zumindest während einer gewissen Anfangszeit dieser Erfahrungsschatz verloren ginge.
- Die Übertragung des Einbürgerungswesens führt zu einer Mehrbelastung der Einwohnergemeinden, welche sich auch in einem personellen Mehraufwand niederschlagen dürfte.

3.4 Würdigung der Vor- und Nachteile

Der durch eine Aufhebung der Bürgergemeinden zu realisierende Effizienzgewinn in der Gemeindeaufsicht rechtfertigt es nicht, ohne Not das Fortbestehen der Bürgergemeinden in Frage zu stellen. Dies umso mehr, als die Fusionsbestrebungen unter den Bürger- und Einwohnergemeinden in den letzten Jahren ohnehin stark zugenommen haben. Mittel- und langfristig ist zu erwarten, dass die von den Auftraggebern gewünschte Aufgabenübertragung auch ohne politische "Zwangsmassnahme" erreicht werden wird. Im Übrigen steht es jedem schweizerischen Ortseinwohner frei, nach einer Wohnsitzdauer von zwei Jahren ein Gesuch um Einbürgerung bei der Bürgergemeinde zu stellen und damit individuelle Mitspracherechte zu erlangen.

In vielen Bürgergemeinden verfügen die kleinen, nicht mit einer starken, traktandenbedingten Teilnehmerfluktuation belasteten Gemeindeversammlungen über ein überdurchschnittlich hohes Wissen in Bürgerrechtsangelegenheiten. Aufgrund dieses Umstandes und wegen der langjährigen Praxis der Solothurner Bürgergemeinden konnten in der Vergangenheit auch in den Gemeindeversammlungen überwiegend sachgerechte, bundesrechtskonform begründete Entscheide gefasst werden.

Es ist zu erwarten, dass in der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde diesbezüglich mehr Probleme auftreten werden, den einzelnen Stimmbürger für die besonderen Erfordernisse der Begründungspflicht zu sensibilisieren. Damit wird an den Gemeindeversammlungen ein beträchtlicher, wiederkehrender Informationsbedarf gegeben sein. Die einschlägigen Beispiele aus den Kantonen Aargau, Baselland, Zürich und St. Gallen haben schweizweit zu medialer Aufmerksamkeit geführt.

Aus diesem Grund haben bisher die meisten Einheitsgemeinden den Gemeinderat im Sinn von § 20 k-BüG für zuständig erklärt. Unter diesem Blickwinkel ist jedoch festzustellen, dass auch bei einer Umsetzung des Vorstosses den grundsatzdemokratischen Anliegen der Auftraggeber nur indirekt Rechnung getragen werden kann bzw. sich für den Stimmbürger materiell nichts ändern dürfte.

Daneben wird durch die zusätzliche Aufgabenübertragung auf die Einwohnergemeinden zwar in den meisten Fällen eine Professionalisierung des Verfahrens auf Gemeindeebene erfolgen, gleichzeitig ist aber teilweise mit einer Erhöhung des Personalaufwandes zu rechnen. Zugleich ist zu erwarten, dass das Einbürgerungswesen neben den Themen Schule, Soziales, Bau etc. in der Einwohnergemeinde politisch einen weit geringeren Stellenwert geniessen wird als bisher.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK-Nr. 2009-1876)
Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden
Aktuariat JUKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat
Fabian Müller, Stuckkarrenweg 2, 4710 Balsthal